



RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW

Bundesvertreter-Versammlung in Koblenz



Neuwahl des Bundespräsidiums

Die Bundesvertreterversammlung (BVV) des Deutschen Richterbundes fand diesmal am 23. April 2004 im Kleinen Saal der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz statt. Zu ihr waren die Delegierten aus allen Landesverbänden und der Fachgerichtsbarkeiten in das Rheinland angereist. Die Versammlung begann mit dem kurzweiligen Bericht des Vorsitzenden Wolfgang Arenhövel, in dem er die „Topthemen“: Erfolg des Richter- und Staatsanwaltstags in Dresden 2003 (verdoppelte Besucherzahl), Protest gegen geplante Zusammenlegung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, vorstellte. Er sprach auch die Probleme an, die daraus resultieren, dass der Bundesvorsitzende seine vielfältigen und zeitaufwändigen Aufgaben ohne jede Freistellung im Hauptamt wahrnehmen muss. Die bereits früher geführte Diskussion über eine Freistellung des zukünftigen Vorsitzenden des DRB soll wieder aufgenommen und die finanziellen Konsequenzen geprüft werden.

Der Assessorenvertreter des Saarlandes – RiFG Dr. Bertone – stellte dem Plenum die Ergebnisse des Assessorentreffens vom Vortag vor. Für den Geschäftsverteilungsausschuss, der für die StAen in einem Entwurf zum GVG vorgesehen sei, sei ein aktives Wahlrecht auch für Staatsanwälte – soweit Richter a. Pr. – erforderlich. Damit werde die gleiche Rechtslage wie bei den Präsidiumswahlen der Richter hergestellt.

Weiterhin sei die Einrichtung von Proberichterräten erforderlich. Bei der späteren Abstimmung wurde dieser Vorschlag allerdings abgelehnt und Ablehnung erfolgte auch bei dem bisher vorliegenden Modell zur Einarbeitung neuer Proberichter nach

Änderung der Juristenausbildung. Insbesondere solle es bei der Probezeit von drei Jahren verbleiben. Eine Verlängerung sei nicht notwendig.

Danach wurde im Plenum ausführlich diskutiert über die von einzelnen Landesverbänden ausgearbeiteten Vorschläge zum „Amtsrecht der Staatsanwälte“ und über den vorgenannten DRB-Gesetzentwurf zum GVG. Der Landesverband NW stellte einen Änderungsantrag, nach dem der für die StAen geplante Geschäftsverteilungsausschuss nicht nur beratende Funktion, sondern eine Entscheidungskompetenz ähnlich den Gerichtspräsidien erhalten sollte. Dieser Antrag löste eine heftige Debatte aus und wurde bei der Abstimmung nach Landesverbänden mit nur knapper Mehrheit von 149 zu 132 Stimmen abgelehnt. Mehrheitlich befürwortet wurde der Antrag des Landesverbandes Baden-Württemberg, der vorsieht, diesen Punkt noch einmal im Rahmen der Selbstverwaltungsdiskussion aufzugreifen. Ein weiterer Änderungsantrag, der ein aktives Wahlrecht für Assessoren für den Geschäftsverteilungsausschuss vorsah und damit der bereits oben erwähnten Forderung der Assessoren entsprach, fand die erforderliche Mehrheit. Einigkeit bestand darüber, dass ein externes Weisungsrecht abgelehnt wird. Hinsichtlich des internen Weisungsrechts soll es bei der derzeitigen Rechtslage verbleiben.

Es folgte der Beschluss, dass sich der DRB in aller Deutlichkeit für eine Beibehaltung der selbständigen Fachgerichtsbarkeit, insbesondere der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ausspricht.



Arenhövel



Kamphausen

Der Vorsitzende der Besoldungskommission Teetzmann berichtete über die aktuelle Entwicklung und die Absicht, in naher Zukunft Musterverfahren gegen die Besoldungs- und Versorgungskürzungen bis hin zum BVerfG zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe Selbstverwaltung der Justiz hat nach dem Zwischenbericht ihres Vorsitzenden Dr. Grotheer primär die Verhinderung des Einflusses der Politik auf die Judikative zum Arbeitsinhalt und beabsichtigt, konkrete Ergebnisse bei der nächsten BVV vorzustellen.

Vor der Neuwahl des Präsidiums (1 Vorsitzender und 11 Mitglieder) wurde den auscheidenden Mitgliedern Peters, Hammer, Marahrens, Tappert und Vetter gebührender Dank ausgesprochen. Wolfgang Arenhövel (PrLG Osnabrück) wurde mit 272 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen als Präsidiums vorsitzender bestätigt. Ihm wurden folgende weitere Mitglieder zugewählt: RLG Stefan Caspari (S-A), RinArbG Carla Evers-Musgerau (S-H), OStA Christoph Frank (BW) als stellv. Vorsitzender, PrFG Dr. Grotheer (HH), BA Rolf Hannich (BW), ROLG Elmar Herrler (Bay), VRLG Lothar Jünemann (B), VRinLG Brigitte Kamphausen (NRW) als stellv. Vorsitzende, RinAG Bettina Leetz (BRA), RSG Steffen Roller (BW) und DAG Hanspeter Teetzmann (Nds).

Anschließend wurde dem ehemaligen DRB-Vorsitzenden StS Geert Mackenroth, Dresden, mit großer Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft im Bundesvorstand verliehen.

Aus dem Inhalt

BVV in Koblenz	1
– Unsere Kommissionmitglieder	3
Aus der Arbeit des Vorstandes	4
Schwierigkeiten mit dem Arbeitslosengeld II bei Unterhalt und Überleitung	6
JM räumt unangemessene Personalausstattung ein	8
Eildienst bei der StA	10
Judica und Richterarbeitsplatz	12

Unsere Mitglieder aus NRW in den Bundes-Kommissionen

Der Bundesvorstand hat anlässlich der BVV in Koblenz wieder elf Kommissionen für die verschiedenen Rechtsgebiete eingesetzt. Aus NRW wurden zu Mitgliedern in den Kommissionen gewählt:

RLG Christian Haase (54) aus Münster
– Kleine Strafrechtskommission



RFG Hans-Wilhelm Hahn (57)
aus Düsseldorf – Besoldung



ROLG Dr. Peter Thurn (48)
aus Köln – Ausbildung



OstAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (55)
aus Duisburg – StA-Kommission



VRLAG Ernst-Dieter Berscheid (61)
aus Hamm – Arbeitsgerichtsbarkeit



VRLSG Dr. Thomas Sommer (50)
aus Essen – Sozialgerichtsbarkeit



Neben den elf Kommissionen existiert weiterhin die **Große Strafrechts-Kommission**, in der aus Nordrhein-Westfalen VRLG Johannes Nüsse (59), Dortmund, Mitglied ist. Die Themen weist der Kommission das Bundespräsidium zu, um deren Bearbeitung das Bundesministerium der Justiz in Berlin jeweils gebeten hat.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des R. v. Decker Verlages für das neue Handbuch der Justiz 2004, bei. Wir bitten um Beachtung des Subskriptionspreises bis 31. August 2004.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OstAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA),
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Deutsches Eck (Touristikbüro Koblenz)

Aus der Arbeit des Vorstands

Workshops fortgesetzt

Die Arbeit des Vorstands ist im Vorjahr in zwei Workshops strukturiert worden. Von daher galt es am 15. 5. 2004 in Düsseldorf, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und neue Richtlinien aufzustellen.

Themen wie Öffentlichkeitsarbeit, Mitbestimmungserweiterung (im Kampf mit dem JMin und dem Landtag), sowie die Selbstverwaltung der Justiz standen daher ebenso auf der informellen Tagesordnung, wie Qualitätsanforderungen an die Arbeit von Ri+StA und das Verhältnis des Richters in und zur Service-Einheit.

Dabei ging es um die Meinungsbildung zu Antworten auf zukünftig auf den Richterbund zukommende Fragen, so dass die ganze Palette von Umsetzung von Pebbßy (auch für die Fachgerichtsbarkeiten) und die Einarbeitung der je nach Alter der Kollegenschaft unterschiedlichen Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit in die Pensen, sowie die EDV-Möglichkeiten zu Einsparungen bei den Handbüchereien oder Zeitschriften durch JURIS und Beck online. Diskutiert wurde auch die Informationsbreite zwischen den Landesverbänden und dem DRB Berlin, die erweitert werden müsste.

Am 17. Mai 2004 fand eine Vorstandssitzung in Köln statt. Nach der Beschlusslage sollen die Veranstaltungen nicht mehr

durchgängig in der Geschäftsstelle Hamm durchgeführt werden. Zu den Treffen in den einzelnen Bezirken werden die jeweiligen Bezirksgruppen-Vorsitzenden miteingeladen. Dadurch sollen die Probleme vor Ort stärker berücksichtigt werden können – auch mit dem Effekt, dass die Sitzungszahl für den Gesamtvorstand von drei auf zwei pro Jahr aus (Reise-)Kostengründen gesenkt werden kann.

Die Landesvorsitzende berichtete von der BVV in Koblenz und von der Fahrt einer Vorstandsgruppe zu unseren niederländischen Kollegen nach Roermond. Diese hatten schon vorweg eine Menge von Berichten und Statistiken zugeschickt, so dass anhand von deren Erfahrungen Vergleiche angestellt werden können. Themen der Kölner Tagung waren darüber hinaus erste Überlegungen zu den am 19. 9. 2004 auf der LVV in Berg Gladbach anstehenden Vorstandswahlen. Durch die „Beförderung“ unseres Vorstandsmitgliedes Brigitte Kamphausen zur stellv. Vorsitzenden des DRB in Berlin sind personelle Konsequenzen im Geschäftsführenden Landesvorstand erforderlich. Dabei muss auch überlegt werden, inwieweit der stellv. Landesvorsitzende Jens Gnisa im Hinblick auf die erhebliche Arbeitsbelastung weiterhin zugleich das Amt des Geschäftsführers ausüben kann.

Pressespiegel

Justitias Tempo entscheidet über Existenzen

Düsseldorf (dpa/lnw) – Der Deutsche Richterbund in Nordrhein-Westfalen hat am 26. 2. 2004 in Düsseldorf vor Risiken für den Rechtsstaat bei weiterem Stellenabbau in der Justiz gewarnt. Der Bund legte einen Katalog vor, wie der Rechtsschutz des Einzelnen bereits jetzt konkret in Mitleidenschaft gezogen wird. dpa dokumentiert daraus Beispiele:

● **Güte-Termine vor den Arbeitsgerichten in Kündigungsschutzverfahren**, die nach dem Gesetz innerhalb von zwei Wochen stattzufinden haben, können erst nach zwei Monaten durchgeführt werden. Bis zum Kammer-Termin dauert es weitere vier Monate. Die Zeit der Unsicherheit für den Arbeitgeber über das Risiko von Lohnnachzahlungen verlängert sich. Arbeitnehmer bekommen keinen Lohn.

● **In Zivilsachen** verlängern sich die Terminierungsfristen. Für einen Handwerker, der aus einem Bauvertrag sein Geld nicht bekommt, kann das Existenz bedrohend sein.

● **In Haftpflicht-Prozessen** erhalten Opfer mit schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine Rente und keine Leistungen für Hilfen. Die Mittel für die Lebensführung fehlen. Das soziale Netz bricht zusammen.

● **Handelsregister-Eintragungen** verzögern sich mit der Folge, dass Geschäftsführer persönlich haften und Investitionen gebremst werden. Wegen Verzögerung der Eintragung von Kapitalerhöhungen zahlen Banken Unternehmenskredite nicht aus. Auch das bremst Investitionen.

● **Wegen Überlastung von Staatsanwaltschaften** erhalten Geschädigte nicht die erforderlichen Bescheide. Versicherungen verweigern deshalb die Leistung von Schadenersatz.

● **In Jugendstrafverfahren** dauert es Monate bis zur Anklage und weitere bis zum Gerichtstermin. Der erzieherische Effekt ist damit hinfällig.

DRB bietet Seminar

für junge Kolleg-inn-en an

Der neue Eildienst

Das Problem kennt jeder: Der Eildienst steht bevor, man fühlt sich aber noch nicht in allen Rechtsgebieten sattelfest. Wie ist zu entscheiden, wenn die befürchtete Einstweilige Anordnung in Familiensachen kommt oder die Polizei eine Person nach dem PolG in Gewahrsam genommen hat und nunmehr die richterliche Entscheidung beantragt? Da wäre doch ein Seminar nicht schlecht, in dem Kollegen zumindest Grundzüge für die wichtigsten eildienstrelevanten Fachgebiete vermitteln.

Der DRB hat nun ein solches Seminar in Modulweise organisiert.

Es findet am **26. Juni 2004** statt im Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm, (Tel.: 0 23 81/9 19 20)

10:00 Uhr	Familienrecht
11:30 Uhr	PsychKG
13:00 Uhr	Mittagspause
14:00 Uhr	Abschiebehaft
15:30 Uhr	Strafrecht/Polizeigesetz

Die Module können auch einzeln belegt werden und – heute nur noch selten – alles ist kostenfrei. Nur die Fahrtkosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldungen umgehend unter

Deutscher Richterbund,
Landesverband NW, Martin-Luther-Str. 11,
59065 Hamm,
Tel.: 0 23 81/2 98 14,
Fax: 0 23 81/2 25 68,
E-Mail: info@drb-nrw.de

Buchbesprechung

Klage, Gutachten und Urteil. Eine Anleitung für die zivilrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsarbeiten mit Beispielen von Dr. Walter Zimmermann, Prof. in Regensburg und VPrLG Passau. 18., völlig neu bearb. A. 2003. XIV, 226 S., Kart., € 18,-, ISBN 3-8114-1574-3 (Jurathek Praxis), C. F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

Das einstmals von Berg begründete und nunmehr von Zimmermann fortgeführte Werk hat in der neuen Auflage die ZPO- und Schuldrechtreform berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel über die Anfertigung einer Klageschrift. Damit trägt es der zunehmenden Ausrichtung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf Rechnung. Die in der Zivilstation wichtigen Grundsätze über die Abfassung eines Gutachtens und Urteils sind überarbeitet worden. Das Werk wendet sich vornehmlich an Rechtsreferendare. Alle in der Ausbildung engagierten Richter-innen können dort wertvolle Anregungen finden.

ROLG Heinz Wöstmann, Hamm

E.-D. Berscheid – ein Abschied?

Am 14. Oktober 2003 hat Ernst-Dieter Berscheid nach 15 Jahren Tätigkeit das Amt des Vorsitzenden des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) an VRLAG Joachim Vetter (Nürnberg) abgegeben. Zuvor hatte Berscheid von 1988 bis 1993 den Landesverband NW geführt. Mit dem Namen Ernst-Dieter Berscheid ist eine besonders erfolgreiche Zeit für den Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit verbunden.

Er hat die Vorschläge und Stellungnahmen des Verbandes bei einer Vielzahl von Gesetzen eingebracht und dem Gesetzgeber wiederholt und eindringlich Handlungsbedarf verdeutlicht. Hier sind vor allem die umfangreichen Arbeiten für ein Arbeitsvertragsgesetz zu nennen. Voraussetzung seiner erfolgreichen Arbeit waren dabei seine mannigfaltigen Kontakte zu Abgeordneten und Verbänden.

Insbesondere das Insolvenzarbeitsrecht ist eng mit dem Namen Berscheid verknüpft. Im Kölner Insolvenzarbeitskreis hat er über die Brille des Arbeitsrichters hinaus eine Fülle von Anregungen eingebracht und – viel wichtiger – mehrere beabsichtigte Regelungen verhindert.

Der Umfang der von ihm vorgelegten Papiere war gefürchtet. Da sie aber überwiegend an Nichtjuristen (z. B. Ausschuss für Arbeit und Soziales) gerichtet waren, waren die umfangreichen Erläuterungen gerechtfertigt.

Besonders hervorzuheben ist seine Leistung beim Aufbau des Verbandes in den neuen Bundesländern. Ohne sein Engagement wäre es wahrscheinlich nicht zur Gründung eigener Interessenvertretungen der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Beitrittsländern gekommen. Mit Ausdauer und Phantasie hat er Vortragsveranstaltungen in den neuen Bundesländern durchgeführt. Durch seine Beharrlichkeit, verbunden mit einem großen persönlichen Einsatz, ist es ihm gelungen, die Gründung eigener Vertretungen der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit zu initiieren.

Neben seinen Leistungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Förderung des Verbandes sind seine Hobbys zu erwähnen, bei denen E.-D. Berscheid es brillant verstand, sie in die Verbandsarbeit einzubringen.

Da ist seine Liebe zur Eisenbahn. Egal ob Modell- oder Museumsbahn, einmal auf die Schienen gesetzt, verfolgte er die Ziele



der Verbandsarbeit geradewegs von Station zu Station. Nur wenn die Hindernisse unüberwindlich wurden, baute er Weichen in den Streckenverlauf, um dann über weitere Weichenstellungen beharrlich doch an den ursprünglichen Zielbahnhof zu gelangen.

Eine weitere Liebe von E.-D. Berscheid gehört der Musik. Seit Jahrzehnten ist er Mitglied im Männergesangsverein. Wer ihn kennt, weiß, dass er mit seiner Stimmgewalt vor Soli nicht zurückschreckt. Dies kam ihm zugute, wenn es notwendig war, bei kurzen Zeitvorgaben der kleinen Arbeitsgerichtsbarkeit notfalls auch allein Gehör zu verschaffen. So wurde er denn meist gehört, wenngleich die anderen nicht immer auf ihn gehört haben. Aber auch als Solist hat er die Funktion des Chores immer gesehen, weshalb er Anregungen und Kritik stets aufgeschlossen war.

Die größte Liebe gilt seiner Frau Bärbel. Sie hat ihm zu Hause in Wilnsdorf-Gernsdorf den Rücken für die vielen Aktivitäten freigehalten und auf den Verbandsveranstaltungen das Rahmenprogramm vorzüglich (mit-)gestaltet.

Die vielen und hohen Verdienste für den BRA, dem er nach den Worten seines Nachfolgers seinen Stempel aufgedrückt hat, waren für die Bundesvertreterversammlung in Siegen am 14. 10. 2003 Anlass, E.-D. Berscheid einstimmig zum Ehrenvorsitzenden zu wählen.

Dem Namen Berscheid sind zwei Vornamen vorangestellt – Ernst und Dieter. Der Ernst ist bereits oben beschrieben worden. Der Dieter ist ein ganz anderer, aber nicht wegzudenkender Teil. Neben teils heftigen Diskussionen kam der mitunter trockene und hintergründige Humor ebenso wenig zu kurz wie die durch seine pfälzische Herkunft verinnerlichte Nähe zu den angenehmen Dingen des Lebens, wie zur kulinarischen Küche und edlen Weinen. Gerade diese Vielfalt der Persönlichkeit hat E.-D. Berscheid für eine Reihe von Vorstandsmitgliedern und Delegierten über einen liebenswerten Kollegen hinaus zu einem echten Freund werden lassen.

E.-D. Berscheid ist nicht mehr Verbandsvorsitzender. Wer ihn kennt, weiss aber, dass er die Verbandsarbeit weiterhin aktiv begleiten und gestalten wird, was die Vorstandskollegen bereits bemerkt haben werden. Die umfangreichen schriftstellerischen Aufgaben werden sicher auch nicht wegen einer Amtsmüdigkeit von E.-D. Berscheid zum Erliegen kommen.

E.-D. Berscheid – ein Abschied? – Noch lange nicht!

Besonderheiten des Witwer/n-Geldes

Bei bis zum 31. 12. 2001 in den Ruhestand versetzten oder im aktiven Dienst verstorbenen Beamten beträgt das Witwer/n-Geld 60 % des erdienten bzw. bezogenen Ruhegeldes, danach jedoch nur 55 %, wobei das herabgesetzte Ruhegehalt um einen Kinderzuschlag (§ 50 b BeamtVG) erhöht werden kann.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres führen bei Überschreitung bestimmter Höchstgrenzen – unter Belassung von mindestens 20% der Hinterbliebenenbezüge – nur noch Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, davor aber auch andere Einkünfte (insbesondere aus Erwerbstätigkeit oder Krankengeld) zu einem Ruhen des Witwer/n-Geldes. Besondere Ruhenregelungen gelten bei Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlicher Unfallversicherung, berufsständischer Versorgung oder betrieblicher Altersversorgung des öffentlichen Dienstes.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Ehe noch kein Jahr bestanden hat und Zweck der Heirat die Verschaffung der Versorgung war oder die Ehe von einem 65-jährigen Ruhestandsbeamten nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde (sog. nachgeheiratete Witwe).

Der Anspruch wird aber auch bei einem Lebensaltersunterschied der Ehegatten von mehr als 20 Jahren – bis zu 50% – gekürzt, wenn aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Bei einer Dauer der Ehe von mehr als fünf Jahren baut sich die Kürzung aber wieder ab.

Der Anspruch geht bei Wiederheirat der Witwe/Witwers unter, lebt bei Scheitern der Ehe, ohne dass ein neuer Versorgungsanspruch erworben wird, jedoch wieder auf. Bei Verlust durch Wiederheirat kommt eine Abfindung in Höhe von 24 Monatsbeiträgen in Betracht.

Der nachgeheirateten Witwe wie auch einem geschiedenen Ehegatten kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Einkünfte des Empfängers des Unterhaltsbeitrages werden hierauf jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen angerechnet.

Süditalien, Cilento Nationalpark
am Meer (Unesco-Welterbe) ideal zum Baden, Biken, Wandern auch **mit Hund**
Toskana bis Sizilien und die Inseln,
Kroatien, Frankreich, Griechenland
private Villen, FeWos mit Pool, Hotels,
internationale Ferienhausdatenbank
www.fewo-it.de, Tel. (02 03) 3 93 48 22

Arbeitslosengeld II

Schwierigkeiten bei Unterhalt und Überleitung

Für Familienrichter, die über Unterhaltsansprüche zu entscheiden hatten, war und ist § 91 BSHG, der sich mit der Überleitung auf den Sozialhilfeträger befasst, ein fester Begriff. Zahlt der Familienvater seiner Ehefrau und den Kindern keinen Unterhalt, sind diese auf Sozialhilfe angewiesen. Diese Hilfeleistung ist aber nur subsidiär und führt zum Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger.

Probleme bereitete vielfach die Aktivlegitimation, wenn der Unterhaltsberechtigte seine Ansprüche – auch die laufenden, die noch nicht zum Übergang geführt hatten – geltend machte. Ob der Sozialhilfeträger ihm die übergangenen Ansprüche zwecks Geltendmachung rückübertragen konnte, war zweifelhaft. Da der Übergang ausgeschlossen ist, wenn der Pflichtige durch die Unterhaltszahlung selbst zum Sozialfall wird, bedurfte es einer sogen. öffentlichen Vergleichsberechnung, aus der die Berechtigung einer Regressnahme hervorging. Fraglich war auch, ob dem Berechtigten von dem Verpflichteten Wegfall seines Unterhaltsbedarfs vorgehalten werden konnte, wenn dieser durch Sozialhilfeleistungen gedeckt war, die nicht zum Übergang geführt hatten. Diese und andere Schwierig-

keiten haben Gesetzgeber und Rechtsprechung aber in mühseliger Kleinarbeit im Laufe der Jahre bewältigt.

Den Problemen hat das am 1. 1. 2005 an die Stelle des BSHG tretende Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27. 12. 2003 Rechnung getragen, mit dem § 91 BSHG durch die Vorschrift des § 94 SGB XII ersetzt wird. Jedoch – das kann doch wohl nicht übersehen worden sein? – dürfte sich die Überleitungsbehandlung von Unterhaltsansprüchen in Zukunft – ab 1. 1. 2005 – in fast allen Familiensachen nicht mehr dem BSHG/ Sozialgesetzbuch, sondern nach dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Arbeitslosengeld II) vom 24. 12. 2003 – SGB II – richten. Wesentlicher Inhalt dieses Reformgesetzes ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hiervon erfasst werden alle Erwerbsfähigen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, selbst Mütter mit Kindern unter drei Jahren. Bei Unterhaltsprozessen, die diesen Personenkreis betreffen, ist also bei der Überleitung zukünftig nicht mehr Sozialhilfe-, sondern Grundsicherungsrecht anzuwenden. Eine Besonderheit des SGB II liegt darin, dass für die Wohnkosten und für einmaligen Bedarf (Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für z. B. mehrtägige Klassenfahrten) die Gemeinden (Länder) und für den übrigen nach pauschalisierten Regelleistungen geregelten Bedarf – in den alten Ländern von 345 Euro zuzüglich 207 bzw. 276 Euro nach Alter gestuft für Kinder und 311 Euro für den Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres – die Agentur für Arbeit (Bund) zuständig ist. Ob und inwieweit eine Zuständigkeitsübertragung von der Agentur auf die Gemeinden in Betracht kommt, steht gegenwärtig noch zur Diskussion. Schon hier setzen für den Fall der Überleitung kaum zu bewältigende Schwierigkeiten ein. Welcher Leistungsträger – es kommt ja wohl nur Gleichrang in Betracht? – soll im Falle des Eintritts mit welchem Anteil des Unterhaltsanspruchs zu bedienen sein?

Vollends unpraktikabel, für die öffentliche Hand aber auch von Nachteil, vor allem für die Länder – verglichen mit dem, was bislang in der Praxis über § 91 BSHG ablief – erscheint aber die an die Stelle des § 203 SGB III getretene und an diese anknüpfende Bestimmung des § 33 SGB II. Die für den Übergang von Ansprüchen bei der Arbeitslosenhilfe geltende Vorschrift des § 203 SGB III sah keinen gesetzlichen – automatischen – Übergang vor, erforderte vielmehr eine Überleitungsanzeige. Während die Sozialhilfe bei Unterhaltsansprüchen wegen ihrer Subsidiarität kein bedarfsdeckendes Einkommen darstellte, galt

Arbeitslosenhilfe beim Verpflichteten als Einkommen, beim Berechtigten jedoch nur, soweit der Unterhaltsanspruch nicht nach § 203 SGB III auf den Bund übergegangen war.

Auch nach § 33 SGB II können die Träger der Leistungen nach SGB II nur durch schriftliche Anzeige an den Pflichtigen „bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht“. Die ebenfalls nach SGB II für die Wohnkosten verantwortlichen Gemeinden (Länder) bleiben unerwähnt, obwohl das SGB die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassend und damit auch die in die Trägerschaft der Gemeinden (Länder) fallenden Leistungen regelt. Deren Leistungen dem Sozialhilferecht – also auch die Überleitung § 94 SGB XII – zuzuweisen, ist damit kaum möglich. Es kann aber doch wohl nicht sein, dass die Gemeinden (Länder) insoweit leer ausgehen sollen! Sollen diese bei der Übertragung der weiteren Zuständigkeit für den weiteren Unterhaltsbedarf von 345 Euro dann auch noch für die Agentur für Arbeit, also für den Bund, den Anspruchsübergang bewirken und die für diese Überleitung erforderlichen – oft schwierigen – Ermittlungen vor Ort anstellen müssen?

Da § 33 SGB II nichts darüber besagt, wie zu verfahren ist, wenn der Unterhaltsberechtigte seine Ansprüche trotz Überleitung selbst einklagt, hängen Aktivlegitimation und materiell-rechtliche Unterhaltsbedürftigkeit nämlich davon ab, ob die Überleitung wirksam war. Das Gericht, aber auch der Überleitende haben daher auch im Einzelnen die Berechtigung des Bezugs von Arbeitslosengeld II sowie die aus § 33 Abs. 2 SGB II hervorgehenden Überleitungs Voraussetzungen – z. B. nach SGB II berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen des Pflichtigen – in einer öffentlichrechtlichen Vergleichsberechnung zu prüfen.

Damit erscheint es unausweichlich, gesetzlich – und zwar rechtzeitig vor dem 1. 1. 2005 – zu klären, wie sich die Dualität von Wohnkosten/Einmalbedarf einerseits und sonstigem Bedarf (345 Euro) andererseits auf die Überleitung auswirken und umgesetzt werden soll. Mit besonderem Nachdruck muss aber den schon vom 15. Deutschen Familiengerichtstag nach der Tagung vom 17. bis 20. 9. 2003 verabschiedeten Thesen (Arbeitskreis 16 Ziff. 1 e) beigepflichtet werden: „Die Anspruchsüberleitung nach § 203 SGB III ... sollte entsprechend § 91 BSHG ... durch einen Anspruchsübergang ersetzt werden. Die Anspruchsüberleitung hat sich nicht bewährt, § 33 SGB II würde insoweit einen Rückschritt darstellen.“

Hammer Resolution

Richterräte Westfalens fordern angemessene Personal- ausstattung der Gerichte Kürzungen nicht mehr zu verkräften.

Die Richterräte im OLG-Bezirk Hamm fordern – erstmals in der Geschichte des Landes NW in einer gemeinsamen Erklärung – von der Landesregierung eine angemessene Personalausstattung und die sofortige Rücknahme der mit der Einführung der „41-Stunden-Woche“ verbundenen Stellenkürzungen um weitere 6,5 % des Personals. Anderenfalls kann die Justiz den Rechtsschutz für die Bürger nicht mehr in der vom Grundgesetz gebotenen Weise erfüllen.

Die Gerichte sind bereits seit Jahren dadurch überlastet, dass

- die gesamte Justiz umstrukturiert wird (Neue Technologien/ Steuerungsmodelle),
- der Personalabbau – entgegen den ausdrücklichen Zusagen der Politik – bereits begonnen worden ist, obwohl diese Reformen noch nicht gegriffen haben. Allein im Beamten- und Kanzleibereich sind bis Januar 2004 484 Stellen abgebaut worden,
- die wirtschaftliche Krise voll auf die Justiz durchschlägt (z. B. Insolvenzen),
- gesellschaftliche Veränderungen unbewältigt sind (z. B. Scheidungsanstieg, Zuwanderung),
- die Justiz mit immer neuen Aufgaben (z. B. Eildienst) und Gesetzen (z. B. Miet-, Schuldrechts- und Zivilprozessreform, Insolvenz- und Betreuungsrecht) belastet wird.

Seit dem Jahr 2000 liegen deshalb die Erledigungszahlen in allen Bereichen unter den Eingängen. Die Verfahrenszeiten verlängern sich seither stetig. Die Arbeit der Justiz konnte überhaupt nur noch dadurch gewährleistet werden, dass die Richter bereits heute deutlich mehr als 41 Stunden in der Woche arbeiten. Dies ist durch die Personalbedarfsberechnung Pebbßy belegt. Auch die Beamten und Angestellten lassen Überstunden verfallen (z. T. 200 Std. jährlich), ohne dass dies von der Politik überhaupt zur Kenntnis genommen wird.

Jeder weitere Personalabbau auf der Basis unrealistischer Zahlen – geplant sind allein für den Bezirk des OLG Hamm 107 Richterstellen – führt die Justiz deshalb unweigerlich weiter der Arbeitsunfähigkeit entgegen. Dies geht zu Lasten des rechtssuchenden Bürgers, der ein Recht auf unverzügliche Bearbeitung seines Rechtsstreits hat. Auch der Wirtschaftsstandort NRW wird durch diese Demontage der Justiz nachhaltig beschädigt.

Die Richterräte im OLG-Bezirk Hamm appellieren deshalb an die Politik, die Ergebnisse der von ihr selbst in Auftrag gegebenen Personalbedarfsberechnungen umzusetzen und die Sparbeschlüsse wieder zurückzunehmen.

Eine leistungsstarke Justiz braucht das notwendige Personal, um den Rechtsstaat auch in Zukunft gewährleisten zu können. Sie ist dann aber auch ihr Geld wert, das unter Gegenrechnung der Einnahmen überhaupt nur bei rd. 4 % des Landeshaushalts liegt.

Die allgemeine Situation der Justiz in NRW

JM räumt unangemessene Personalausstattung ein

JM Wolfgang Gerhards nahm am 31. 3. 2004 in einer Landespressekonferenz im LT NW zu der allgemeinen Situation der Justiz in NRW Stellung. Dabei betonte er zu Eingang seines Statements, aber auch im weiteren Verlauf der Pressekonferenz mehrmals, dass nach den Beratungen im Kabinett die Justiz aus den allgemeinen Sparzwängen nicht ausgenommen werden könne. Dagegen stellte er auch selbst jedoch die Anforderung, dass sie ihre Aufgaben gegenüber den Bürgern erfüllen können müssen und die Funktionsfähigkeit nicht aufgehoben werden dürfe. Nach seiner Einschätzung bestehe bisher die Funktionsfähigkeit fort.

In den Fachgerichtsbarkeiten sei die Umstellung auf moderne PC-Technik bereits vollzogen und man komme grundsätzlich mit dem vorhandenen Personal aus. Abweichungen gebe es in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die im letzten Jahr einen außergewöhnlichen Anstieg der Belastung von 23 % zu verzeichnen hatte. Nach den Angaben des Ministers sind für diese Gerichtsbarkeit 50 Stellen geschaffen worden.

Der Minister erklärte ausdrücklich sowohl in seinem Statement als auch auf Nachfragen, die sich vor allem auch auf die Pressekonferenz des Richterbundes vor einem Monat bezogen, dass in der ordentlichen Justiz von einer solchen an sich angemessenen Personalausstattung nicht ausgegangen werden könne. Er erklärte, dass die Entwicklung der erforderlichen Software nicht abgeschlossen und deren Fertigstellung oder wenigstens Betriebsfähigkeit auch noch nicht abzusehen sei. In dieser Zeit sei auch mit echten Störungen in den Leistungen der Gerichte zu rechnen. Denn es sei aufgrund der Annahme einer funktionierenden Software schon lange vor deren wirklichen Fertigstellung mit dem Personalabbau begonnen worden. – Nach den Plänen des damals amtierenden Ministers Behrens war dies von Anfang an so geplant, da der Personalabbau gleich 1998 begonnen hat und nicht etwa zu der Zeit der geplanten Fertigstellung der Vollaussstattung 2003. Seinerzeit wurde dazu erklärt, dass anderenfalls die notwendigen Finanzmittel für die Vollaussattung im Kabinett nicht durchzusetzen gewesen wären. – Der Minister sprach in diesem Zusammenhang

die Staatsanwaltschaften nicht ausdrücklich an, es wurde aber klar, dass diese ebenfalls von der Situation zu schneller Personaleinsparung betroffen sind. Zur Milderung der Auswirkungen der Sparmaßnahmen sind nach den Ausführungen des Ministers 20 Stellen bei den Staatsanwaltschaften nunmehr gesichert und wird die Realisierung von kw-Vermerken („können wegfallen“ – Vermerke) weiter herausgezögert. Ob es sich um weitergehende Streckungen als die schon bekannten handelt, wurde nicht deutlich. In diesem Zusammenhang erklärte der JM auch, dass die abzubauenen Stellen gleichmäßig nach Größe der Behörden und nach der Art der Dienstzweige verteilt werden würden. Wie dies im Einzelnen sichergestellt werden soll, hat er nicht näher ausgeführt. – Hier liegt nämlich, wie allgemein bekannt ist, ein Problem. Der Abbau von Personal erfolgt durch Nichtbesetzung frei werdender Stellen. Wo diese frei werden, hängt damit von der eher zufälligen Altersstruktur einer Behörde ab, auch von den ebenso zufälligen Entschlüssen einzelner Mitarbeiter zum Wechsel an andere Behörden oder Stellen. Wird eine Behörde dabei unangemessen hart getroffen, ist es oft nicht möglich, durch Personalumsetzung die Verluste wirklich angemessen zu verteilen.

Der Minister hob hervor, dass eine Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten abgelehnt werde, ebenso eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens und der Handelsregister und Grundbücher. Hierzu verwies er zu Recht auf die in NRW entwickelte Software für diese Bereiche, die bundesweit führend ist und zu guten Ergebnissen führt. Im Bereich des Strafvollzuges soll demnächst in zwei Anstalten versuchsweise eine teilweise Privatisierung von Serviceleistungen – nicht im klassischen hoheitlichen Bereich – erprobt werden.

Im Einzelnen ging der Minister auf den Bereich des Betreuungsrechts ein, in dem besonders gravierende Kostensteigerungen eingetreten sind. Er nahm Bezug auf die Initiative des Landes NW zur Reform des Betreuungsrechts und den insoweit über den Bundesrat eingereichten Gesetzesentwurf. Auch für das Insolvenzrecht wies er auf die eklatant gestiegene Zahl von Verfahren hin.

Zur Lage der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Rot-Grün ignoriert die Nöte der Justiz



Die FDP-Landtagsfraktion hat der rot-grünen Landesregierung vorgeworfen, die Justiz in NRW immer tiefer in die Krise zu treiben. „Obwohl Minister Gerhards weiß, wie dramatisch die Lage ist, erhöht er weiter den Spar-

druck und ruft gleichzeitig dazu auf, dies als Chance zu begreifen. „Das ist pure Ignoranz gegenüber den Nöten der Justiz in NRW“, sagte der rechtspolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Jan Söffing. „Anstatt die Probleme unserer heillos überlasteten Justiz anzupacken, betreibt Gerhards weiterhin Augenwischerei.“

Beleg dafür sei die massive Kritik der Richter in NRW, die aufgrund der mangelhaften Personalausstattung den Rechtsschutz der Bürger gefährdet sehen. „Die Landesregierung wischt die Appelle der Richter einfach vom Tisch. Dabei ist nicht nur die Funktionsfähigkeit der Gerichte in NRW bedroht, sondern auch der Wirtschaftsstandort und die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten“, sagte Söffing. Mit Blick auf die angekündigten Stellenkürzungen im Zuge der Einführung der 41-Stunden-Woche sagte er: „Rot-Grün fährt die Justiz in NRW sehenden Auges vor die Wand.“

Schon seit geraumer Zeit sei die Justiz an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen. „Die Decke ist an allen Enden zu kurz“, sagte Söffing. Aufgrund des Personalmangels sei es vor etwa zwei Jahren dazu gekommen, dass drei geständige Mörder aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten. „Wenn die Personalkürzungen Realität werden, muss damit gerechnet werden, dass künftig Straftäter häufiger auf freien Fuß gesetzt werden, da ihnen nicht rechtzeitig der Prozess gemacht werden kann“, warnte Söffing. So werde die Sicherheit der Bürger auf unverantwortliche Weise gefährdet.

Der liberale Rechtspolitiker kritisierte in diesem Zusammenhang auch, dass die geplante Modernisierung der Justiz mit IT-Ausstattung, die zu Personaleinsparungen ohne Qualitätsverlust führen sollte, um Jahre verschoben werde. „Damit werden sich die Bürgerinnen und Bürger in NRW auf Jahre hin darauf einstellen müssen, dass sie weit über Gebühr auf ihr ‚gutes Recht‘ warten müssen“, sagte Söffing.

Der Ministerpräsident und das externe Weisungsrecht im Einzelfall

Es wäre sehr verwunderlich gewesen, hätte das sogenannte Mannesmann-Verfahren keine Bedeutung bei der Diskussion über das Weisungsrecht der Exekutive gegenüber der StA im einzelnen Verfahren erlangt.

Diese Bedeutung hat das spektakuläre Verfahren zwischenzeitlich erhalten. Es stand in der Zeitung zu lesen:

Bundeswirtschaftsminister Clement habe dem Wirtschaftsstandort Deutschland und auch dem Rechtsstaat schweren Schaden zugefügt, indem er als Ministerpräsident in NRW die Erhebung der Anklage überhaupt zugelassen habe. Clement, der dem Zeitungsbericht zur Folge, das Vorgehen der StA als Fehler bezeichnet hat, weil strafrechtlich kein Vorwurf erkennbar gewesen sei, wurde „bodenlose Scheinheiligkeit“ vorgeworfen. Denn als Regierungschef in Düsseldorf hätte er über den GStA Einfluss auf die Strafverfolgung „nehmen können und angesichts der Bedeutung des Falles nehmen müssen“. Damit habe der Jurist Clement versagt und ein eigentümliches Rechtsstaatsbewusstsein gezeigt.

Man traut bei der Lektüre seinen Augen nicht und liest den Artikel nochmals, aber es steht tatsächlich alles, wie zitiert, dort zu lesen (FAZ v. 3. 4. 2004, S. 11).

Es lässt also der Ministerpräsident eines Landes in bedeutenden Verfahren die Erhebung einer Anklage zu und gelegentlich hat er sie auch zu untersagen. Diese Äußerungen sind erstaunlich, denn

- allein die StA ist zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen (§ 152 Abs. 1 StPO);
- die StA ist verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO);

- das Gericht lässt die Anklage zur Hauptverhandlung zu, wenn hinreichender Tatverdacht besteht (§ 203 StPO);

- das externe Weisungsrecht des JM im Einzelfall ist seit Jahrzehnten Gegenstand der Kritik und vielfältiger Reformbestrebungen;

- die StAe in NRW sind inhaltlich unabhängig. Ihnen und nicht dem JM obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen, hat der frühere JM Diekmann in seiner Leitlinie 3 ausgeführt (RiStA 5/01, S. 10).

- in 8 der 16 Bundesländer – allen voran in NRW – hat sich der JM „Enthaltensamkeit verordnet“ bei Weisungen im Einzelfall, wie JM Gerhards unlängst erklärt hat (RiStA 3/03, S. 1 ff.);

- ein externes Weisungsrecht des Ministerpräsidenten kennt das Gesetz nicht (Umkehrschluss aus § 147 Abs. 2 GVG);

- der DRB hat vor wenigen Wochen einen Gesetzentwurf zur Änderung des 10. Titels des GVG vorgelegt und generell ein externes Weisungsrecht im Einzelfall ausgeschlossen;

- es widerspricht der gesetzlichen Regelung und der Diskussion der letzten 40 Jahre, nunmehr sogar ein Weisungsrecht im einzelnen Ermittlungsverfahren für den Ministerpräsidenten zu reklamieren;

- die Landtagsfraktion der CDU in NRW will zukünftig im Einzelfall an StAe gerichtete Weisungen der Landesjustizverwaltung untersagen (LT-Drs. 13/5111).

Bei dieser Sachlage ist man geneigt zu sagen, es handelt sich bei den erwähnten Äußerungen um die abwegige Ansicht eines Politikers, der dem Gegner eins auswischen will und sie ist nicht weiter zu beachten. Aber Vorsicht!

Die eingangs erwähnten Äußerungen stammen vom Justitiar der CDU-Bundestagsfraktion, MdB Pofalla, von Beruf Rechtsanwalt. Diesem können die vorstehenden Gegenargumente nicht unbekannt sein. Viel wichtiger aber ist: Dieser Abgeordnete war vor der letzten Landtagswahl in NRW als Landesjustizminister im Gespräch.

Deshalb ist man nicht nur erstaunt, sondern solche Thesen sind auch schlicht als abwegig zurückzuweisen. Die Presseerklärung des DRB vom 5. April 2004 war auch hinreichend deutlich. Offensichtlich bedarf es einer baldigen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Unzulässigkeit einer Weisung im einzelnen Strafverfahren. Die zitierte Äußerung des Politikers ist ein weiteres kräftiges Argument für den Gesetzesvorschlag des DRB.

Dr. Hans Helmut Günter

Eildienst bei der StA

Die Einrichtung eines Eildienstes bei den Amtsgerichten, der über den Rahmen des bisher Üblichen hinausgeht, bietet Anlass, einmal die Situation bei den Staatsanwaltschaften zu betrachten.

Traditionell gibt es dort mindestens zwei Gruppen von Eildiensten, den Kapitaleildienst und den allgemeinen Eildienst. Beide existieren – jedenfalls in den größeren Behörden – parallel. Wie der Eildienst im Einzelnen ausgestaltet ist, obliegt in gewissen Grenzen der Organisationsgewalt des Behördenleiters.

Der allgemeine Eildienst

Der Eildienst variiert von Behörde zu Behörde. Zwei Modelle sollen hier vorgestellt werden. Bei dem einen erhält die Polizei eine Liste aller Staatsanwält(e)innen der Behörde mit ihren Telefonnummern; oder es ist eine Rufbereitschaft mit Handy eingerichtet worden. Gemeinsam ist beiden Modellen, dass ein Staatsanwalt innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, in einigen Behörden aber auch rund um die Uhr erreichbar sein muss.

Handy-Lösung

Die Rufbereitschaft per Handy kann im Detail unterschiedlich organisiert sein. Eine Variante ist, dass ein StA eine Woche lang rund um die Uhr Eildienst versieht – ohne Entlastung im Dezernat selbstverständlich. Zum Eildienst gehört auch der Sitzungsbereitschaftsdienst – sofern dieser nicht daneben gesondert existiert.

Der Eildienststaatsanwalt hat sich zu den üblichen Bürozeiten (z. B. 8 bis 16 Uhr) im Büro aufzuhalten. Nimmt er auch die Sitzungsbereitschaft wahr, so erfährt er möglicherweise um halb neun, dass er um neun Uhr bei einem 100 km entfernten Amtsgericht Sitzungsdienst versehen müsste, weil ein Kollege erkrankt ist. Selbstverständlich steht ihm kein Dienstwagen zur Verfügung.

Wesentlicher Teil des Eildienstes der StA ist, dass in frisch bei der Polizei angefallenen Ermittlungsverfahren Anträge – etwa auf Erlass von Haftbefehlen und Durchsuchungsanordnungen – an den Ermittlungsrichter gestellt werden; in der Regel gehen dem Anrufe von Polizeibehörden voraus; dabei wird eine große Zahl von Fällen ausgeschieden, in denen es zu keinen weiteren Maßnahmen kommt. Entgegen der Ansicht vieler Theoretiker – leider auch in Obergerichten – ist keinesfalls erst der Richter der große Filter für extensive polizeiliche Ermittlungs-Anregungen. Es ist schon der Staatsanwalt!

Daneben ist der Eildienst-Staatsanwalt auch Ansprechpartner für schwierige Bürgeranfragen aller Art. Ob sich jemand abgehört, bestraht, betrogen oder bestohlen fühlt, er wendet sich vertrauensvoll an die Ermittlungsbehörde. Auch erhofft er sich

dort kostenlosen Rat auf allen Rechtsgebieten.

Wer immer bei einer Behörde im Land anruft, ein Problem vorbringt, mit der diese sich nicht befassen will und/oder kann, wird an die StA verwiesen, sofern eine entfernte strafrechtliche Relevanz nicht ganz auszuschließen ist. Es kommen Anfragen von Medizinern hinzu, die sich vor Durchführung einer risikvollen Behandlungsmaßnahme vorab einen Persilschein holen wollen. Ab und zu sind sogar Anwälte an der Leitung, die einen verzwickten Fall einmal mit einem Kollegen erörtern möchten.

Nach Dienstschluss gehen diese Anrufe dem Grunde nach weiter, wengleich auch nicht in gleich hoher Zahl. Grund ist einfach derjenige, dass die Handy-Nummer des Eildienstes trotz des Dienstleistungscharakters der Justiz nicht in jedem Telefonbuch verzeichnet ist. Allerdings ist man nicht davor geschützt, dass man um 3 Uhr nachts aus dem Schlaf geklingelt wird und sich die Polizeistation X meldet: „Wir sitzen hier gerade zusammen; der Kollege Y will sich scheiden lassen...“. Da ist Contenance gefragt, um nicht sehr unhöflich zu werden. Immer wieder beliebt sind gerade zu nächtlicher Zeit die Anfragen nach der Höhe von Sicherheitsleistungen bei Ausländern, die kleinere Delikte begangen haben, vornehmlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Hier steht der StA vor der schwierigen Frage, wie die Sicherheitsleistung zu bemessen ist, wenn der Beschuldigte – auch nach Röntgen der Schuhe – kein Geld dabei hat. Kurz gesagt: er ist Ansprechpartner für alle Fragen des Lebens, insbesondere für solche die man dem eigenen Dienstvorgesetzten nicht zu stellen wagt.

Nicht zu vergessen sind besondere Vorfälle (Massenunfälle, spektakuläre Raubüberfälle und Delikte mit politischem Charakter), die es erfordern, dass der StA zum Tatort herausfährt und – wie es am nächsten Tag in der Zeitung heißen wird – „persönlich die Ermittlungen leitet.“ Unerfreulicherweise fallen solche Anlässe fast ausnahmslos nicht in die übliche Bürozeit. Auch da gibt es übrigens kein Überstundenfrei am nächsten Tag. Wie man sich am nächsten Tag fühlt, wenn man die Nacht auf einer Autobahn verbracht hat, ist leicht nachvollziehbar. Noch ein Rat an alle möglicherweise betroffenen Kolleg-inn-en: In der Nacht niemals (übermüdet) selbst fahren, sondern abholen lassen! Die grünweißen Autos haben auch die entsprechenden technischen Einrichtungen, um bei Inanspruchnahme von Sonderrechten auf sich aufmerksam zu machen. Ein weiterer Rat: sollte sich Ihr Behördenleiter für einen Eildienst auch zur Nachtzeit entschieden haben, klären Sie mit Ihrem Lebenspartner, Ihrer Lebenspartnerin, ob er/sie es schätzt, wenn Sie nachts wachgeklingelt werden

und im Bett schwierige Rechtsprobleme lösen und anschließend lange Vermerke fertigen, warum Gefahr im Verzug vorgelegen hat. Sonst empfiehlt sich die Anschaffung einer Bettcouch für das Wohnzimmer.

Am Wochenende gibt es in der Regel gewisse Zeiten, in denen der Eildienst des StA im Polizeipräsidium stattfindet. Hier – wie natürlich auch zu Hause – hat er keinen Zugriff auf elektronische Formulare, MESTa, das Abschöpfer-Archiv, Entscheidungsdatenbanken, die Bücherei etc. Dabei wäre gerade dies im Eildienst sehr notwendig, weil der Eildienst-Staatsanwalt mit Sachverhalten aus Gebieten konfrontiert wird, die ihm nicht vertraut sind. Auch Akten bleiben unzugänglich, was bei Eil-Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung katastrophal sein kann. Weil Staatsanwälte nach Ansicht der Behördenleiter nicht in der Lage sind, eine Alarmanlage zuverlässig an- und auszuschalten, müssen Bürger wie Staatsanwälte mit dem Risiko falscher Entscheidung infolge Informationsdefizits leben. Altgediente Kollegen wissen allerdings zu berichten, dass die Dienstgebäude früher am Wochenende stundenweise geöffnet waren und auch ein Geschäftsstellen-Notdienst eingerichtet war.

Heute heisst es indessen, mit dem von der Polizei zur Verfügung gestellten Gerät selbst schreiben. Ein Handkommentar einer Uralt-Auflage lässt sich in jeder Polizeistation in der Regel auftreiben; allerdings sind viele Büchereien der StA kaum besser ausgestattet. Dienstsiegel und vor allem das sonst hoch geachtete Aktenzeichen gelten als verzichtbar.

Listen-Lösung

Entgegen ersten Befürchtungen werden hier nicht die Kolleg-inn-en über Gebühr strapaziert, deren Namen bei alphabetischer Sortierung oben auf der Liste stehen; es hat sich vielmehr herausgestellt, dass es einige Staatsanwälte gibt, die gerne bereit sind, auch außerhalb der Dienstzeit den Polizeibehörden als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Es hat für sie einen Reiz, mit Problemen außerhalb des eigenen Dezernates befasst zu werden, live an der Aufklärungsarbeit beteiligt zu sein und sie damit auch steuern zu können. Deren Namen sind der Polizei alsbald bekannt und man versucht zunächst diese anzurufen. In einer Variante dieses Modells wird konsequenterweise auch auf eine alphabetische Namensliste verzichtet und es werden nur die Namen von Freiwilligen in die Liste aufgenommen.

Alle Staatsanwälte einer Behörde werden zusätzlich der Reihe nach zum Eildienst zu den üblichen Bürozeiten und am Wochenende herangezogen.

Deutscher EDV-Gerichtstag 2004

Der diesjährige Deutsche EDV-Gerichtstag (EDV-GT) vom 15. bis 17. 9. 2004 in Saarbrücken steht unter dem Rahmenthema „Justiz im Gespräch – Gerichte als Kommunikationszentren“. Die Arbeitskreise werden sich mit Portalen der Justiz und Standards der E-Mail-Kommunikation befassen. Auch neue Erfahrungen mit der Spracherkennung und deren Einbettung in die praktischen Arbeitsabläufe werden thematisiert. Der von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung veranstaltete Arbeitskreis wird wieder umfassend über den Stand der IT-Entwicklungen in der Justiz informieren voraussichtlich mit dem Schwerpunktthema elektronischer Rechtsverkehr. Aber auch alternative Betriebssystem-Plattformen sowie

ein Blick über die Grenzen auf die Justiz-EDV in Belgien und das europäische Netzwerk stehen auf dem Programm. Die konkreten Auswirkungen elektronisch unterstützter Arbeitsweisen in Anwaltskanzleien speziell beim Scannen von Unterlagen sollen in einem Arbeitskreis beleuchtet werden. Auch Sicherheitsfragen rund um die Bankkarten stehen ebenso im Mittelpunkt eines Arbeitskreises wie das Thema Datensicherheit in Kanzleien und mittelständischen Unternehmen. Weitere Arbeitskreise befassen sich mit den Themen Barrierefreiheit (Access-Verordnung), der virtuellen Fachbibliothek Recht und der Untersuchung von Erbrechtsprogrammen. Schließlich bietet ein weiterer Arbeitskreis Raum, neue Ideen und Entwicklungen vorzustellen.

Die Teilnehmern des EDV-GT haben Gelegenheit, sich in der umfassenden Firmenbegleitausstellung einen breiten und gründlichen Überblick über die breite Palette von IT-Lösungen für die Justiz, spezieller Anwaltssoftware, allgemeinen juristischen Programmen, den vielfältigen elektronischen Datenbanken, Sicherheitssoftware und spezieller Literatur zu verschaffen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Deutschen EDV-GT, Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann, Univ. Saarbrücken, Im Stadtwald, Bau 31, 66123 Saarbrücken, Tel. (06 81) 3 02 31 50, Fax (06 81) 3 02 40 12, E-Mail: skuhn@rz.uni-sb.de. Im Internet: www.edvgt.de.

RAG Dr. Wolfram Viefhues, OB

Aus der Finanzgerichtsbarkeit

Neuwahl des Vorsitzenden des Hauptrichterrates



Als Folge der Übernahme des Amtes des Personaldezernenten beim FG Düsseldorf hat der bisherige Vorsitzende des Hauptrichterrates der Finanzgerichtsbarkeit des Landes NRW, RFG

Hans-Wilhelm Hahn (FG Düsseldorf), sein Amt mit Wirkung ab dem 3. 4. 2004 niedergelegt.

Bei der dadurch erforderlich gewordenen Neuwahl hat der Hauptrichterrat in seiner Sitzung vom 2. 4. 2004 jeweils einstimmig gewählt:



RFG Paul-Helmut Moritz (FG Köln) zum Vorsitzenden des Hauptrichterrates

Im Namen des Landesverbandes des BDFR NRW möchte ich Herrn Hahn an dieser Stelle für seine Tätigkeit im Amt des HRR-Vorsitzenden ganz herzlich danken. Er hat dieses Amt mit stets deutlich spürba-



RFG Franz Niewerth (FG Münster) zum 1. Vertreter

rem Engagement für die Interessen der Finanzrichter in NRW ausgeübt.

Deswegen freut es mich sehr, dass Herr Hahn sein Fachwissen und seine Einsatzbereitschaft weiterhin dem BDFR NRW in seiner Funktion als mein Vertreter im Vorsitz des Landesverbandes zur Verfügung stellen wird.



RFG Dr. Dirk Wüllenkemper (FG Düsseldorf) zum 2. Vertreter.

Dem neugewählten Vorsitzenden des HRR, Herrn Moritz, darf ich zunächst für die Bereitschaft danken, dieses Amt zu übernehmen, und ihm zugleich für seine Amtszeit alle guten Wünsche mit auf dem Weg geben.

Herbert Dohmen,
Landesvorsitzender des BDF

Judica und TSJ – die Zukunft des Richterarbeitsplatzes?

Die Jahre des Wartens sind vorüber: Seit Herbst 2002 wird Judica im Pilotbetrieb getestet – eine Entscheidung über einen landesweiten Einsatz steht bevor. Zeit für eine (Zwischen-)Bilanz. Der Verfasser ist einer von 13 Zivilrichtern am AG Duisburg, die seit der Installation ernsthaft und umfangreich mit dem Programm gearbeitet haben. Das Bemühen um eine konstruktive Pilotierungsphase mit gesetzeskonformen und praxistauglichen Lösungen hat zeitweise zu erheblicher Kritik an Programm und Pilotierung und zu Konflikten mit der zuständigen Mittelbehörde geführt. Im Ergebnis sind dennoch Verbesserungen erreicht worden. Eine brauchbare Justizanwendung erscheint jedenfalls erreichbar.

1. Arbeitsweise/Auswirkungen auf den richterlichen Arbeitsplatz

Judica ist – ähnlich wie Sesam – ein Datenbankprogramm, das in erster Linie dazu dient, in den Serviceeinheiten Routinetätigkeiten zu erleichtern. Für den richterlichen Arbeitsplatz ist es ohne Bedeutung. Dafür steht das Schreibprogramm TSJ (Text-System Justiz) zur Verfügung. Es korrespondiert – unsichtbar – mit Judica. Solange TSJ nicht fehlerfrei funktioniert, ist ein Grundverständnis für die Funktionsweise von Judica sinnvoll, aber nicht erforderlich.

TSJ stellt eine Vielzahl von Verfügungsvordrucken zur Verfügung, die für die Dezernatsarbeit gebraucht werden. Sie sind thematisch sortiert. Es ist möglich, für den eigenen Gebrauch die wichtigsten Verfügungen auf einer Favoritenliste zusammenzustellen. Auf diese Favoritenliste kann leicht zugegriffen werden.

Als erstes ist das Aktenzeichen der zu bearbeitenden Akte einzutippen. Dann erfolgt die Auswahl des gewünschten Verfügungsvordrucks. Dabei entsteht schnell Routine; man kann sich von den Themen leiten lassen oder eine Suchfunktion nutzen. Die ausgewählte Verfügung wird dann auf dem Bildschirm angezeigt. Sie kann beinahe beliebig bearbeitet werden. Danach müssen mit einer Aktualisierungstaste die Abfragen gestartet werden, die bei Papierverfügungen von Hand einzutragen sind, etwa Terminierungsdaten oder richterliche Fristen. Voreinstellungen gewährleisten, dass in einer typischen Fallkonstellation keine Bearbeitung erforderlich ist und wenige Abfragen zu beantworten sind. Danach kann die Verfügung signiert, ausgedruckt und unterschrieben werden. Die Signatur überprüft anhand formaler Kriterien die Folgerichtigkeit der Verfügung und gewährleistet, dass sie nicht mehr verändert werden kann. Dies hat sich im Pilotbetrieb als hinderlich erwiesen, weil sich Fehler häufig erst bei der Ausführung der Verfügung zeigen.

Die Bedienung erfolgt vorrangig mittels der aus anderen Windows-Anwendungen bekannten Mausfunktionen. Die einzelnen Verfügungen sind aus Elementen zusammengesetzt, die mit geringem Aufwand ein- oder ausgeschaltet werden können. Bestehende Elemente können verändert, zusätzliche Elemente können eingefügt werden. Neue Verfügungsvordrucke können erstellt werden. Veränderungen kosten Zeit; teilweise sind komplexe Regeln zu beachten, die einen normalen Anwender überfordern.

Das Arbeiten mit TSJ dauert länger als das Arbeiten mit handschriftlichen Verfügungen und Papiervordrucken oder das Arbeiten mit eigenen Word-Vorlagen. Sollten zukünftig die Fehler aus den Verfügungen beseitigt werden, wird sich der zeitliche Mehraufwand aber in überschaubaren Grenzen halten. Wegen der Wartezeiten vor dem Computer ist die subjektive Lästigkeit des Zusatzaufwands aber deutlich höher.

Wenn häufig zu hören ist, bei Judica übernehme der Richter die Arbeit der Serviceeinheit, so ist das – formal gesehen – falsch. Die Ausführung der Verfügung erfolgt weiter durch die Serviceeinheit. Weil eine sinnvolle Arbeit mit TSJ aber dazu führt, dass schon beim Bearbeiten der Verfügung am Richterarbeitsplatz Zusätze bzw. Hinweise getippt oder weitere Adressaten ausgewählt werden, wird faktisch ein Teil der Arbeit in den Serviceeinheiten überflüssig. Dies ist durch eine andere Arbeitsweise am Richterarbeitsplatz bezahlt, die regelmäßig mehr als bisher Zeit kostet. TSJ ist zudem darauf angelegt, die Gutmütigkeit von Richtern auszunutzen, die dann gleich sämtliche weiteren Tätigkeiten veranlassen, etwa Zustellarten einstellen oder ZP-Formulare mit Daten befüllen. Dies ist aber nicht erforderlich, um mit dem System arbeiten zu können.

2. Pilotierung

Die Erfahrungen mit der Pilotierung sind schlecht. Ungeschickt konzipierte Schulungen, massive technische Probleme, schwere Programmfehler und die Entscheidung, Judica sofort in der gesamten Zivilabteilung im Echtbetrieb einzusetzen, haben am AG Duisburg die Rechtspflege zeitweise zum Stillstand gebracht. Unterstützung kam nur zögerlich und nur unter massivstem Druck der Behördenleitung. Zusätzlich wurde von den Anwendern erwartet, nach einer fünftägigen Schulung im Echtbetrieb fehlerfrei mit einem empfindlichen und störungsanfälligen System sämtliche anfallenden Arbeiten zu erledigen, nebenbei sämtliche Verfahrensdaten mehrerer tausend laufender Verfahren zu erfassen, aus dem ständigen Ausfall resultierende Rückstände aufzuarbeiten, den Ärger der Parteien über ein anderweitig programmiertes System abzufangen sowie auftretende Störungen und Fehler an das BIT zu melden, obwohl von dort nur selten Hilfe zu erwarten war.

Die zuständigen Behörden haben aus Fehlern immerhin teilweise gelernt: Beim jüngsten Update war der Ausfall schon in Stunden zu messen, die Schulungen wurden überarbeitet, Neuerungen werden nicht mehr ganz so großspurig angekündigt. Nach wie vor bringt aber jedes Update als Gegenleistung für die Beseitigung einiger Fehler eine vergleichbare Anzahl neuer Fehler mit sich. Die Arroganz gegenüber Fehlermeldungen, die Schönfärberei bei der Problembehebung und die nicht an praktischen Gesichtspunkten orientierte Prioritäten bei der Fehlerbeseitigung ist ebenfalls ein fortdauerndes Ärgernis.

3. Perspektiven

Bei einer weiteren Fortentwicklung ist eine sinnvolle Arbeit mit TSJ möglich. Voraussetzung ist aber, dass in jeder Behörde ein versierter Nutzer bzw. Anwenderbetreuer kleine Probleme schnell lösen kann und dass die Mehrarbeit bei den Pensenschlüsseln Berücksichtigung findet, zumal in den Serviceeinheiten massiv Personal eingespart werden kann. Dann bestehen keine größeren Hindernisse mehr. Die jüngeren Kolleginnen haben sich mit TSJ schnell zurechtgefunden. Die erfahrenen Kolleginnen haben die – gewiss nicht niedrige – Einstiegshürde überwunden. Mit Eingewöhnungszeit und bei Beschränkungen auf einen Kernbestand häufig benutzter Formulare ist das System auch für wenig computererfahrene Nutzer brauchbar, zumal der Nutzungsumfang individuell bestimmt werden kann. Für versierte Anwender bietet es eine immense Vielzahl von Möglichkeiten. Zwar sind noch viele Fehler vorhanden. Die Stabilität ist jedoch verbessert worden und die Verbesserungen der vergangenen 18 Monate lassen erwarten, dass trotz aller berechtigten Kritik in absehbarer Zeit ein funktionsfähiges und überwiegend praxistaugliches Programm zur Verfügung steht. **RAG Volker Zekl, Duisburg**

Mediation in Gerichtsverfahren

– ein zusätzliches Angebot der Justiz für die Parteien –

„Höhere Zufriedenheit durch umfassende Konfliktlösung für den Bürger, gleiches Gebührenaufkommen mit weniger Aufwand für den Anwalt, Imagegewinn durch verbessertes Angebot und Ressourcensparnis auf allen Ebenen für die Justiz“ – dieses Fazit zieht der Präsident des LG Göttingen nach sechsmonatiger Teilnahme seines Gerichts an dem Projekt „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“. Erste Erfahrungen stellte der VRLG Wolfgang Scheibel, der bereits an der Entwicklung des Projektes im nds. Justizministerium beteiligt war und in dessen Rahmen eine Zusatzausbildung zum Mediator erhalten hat, auf Einladung der Bezirksgruppe Paderborn vor.

Im Rahmen des in verschiedenen Gerichtszweigen in Niedersachsen zurzeit erprobten Pilotprojekts wird den Beteiligten eines Gerichtsverfahrens neben der richterlichen Streitentscheidung und dem richterlichen Vergleich eine weitere Möglichkeit zur Beilegung ihres Konfliktes angeboten. Sie erhalten die Chance einer besseren Konfliktlösung durch ein freiwilliges Vermittlungsgespräch bei einem neutralen Gesprächspartner (Richtermediator). Der – besonders ausgebildete – Mediator ist niemals der für die Entscheidung zuständige Richter. Die Alternative der Mediation ist ohne Zeitverlust, in der Regel sogar mit Zeitgewinn nutzbar. Im Fall des Scheiterns der Mediation geht der Fall umgehend an den zuständigen Richter zur Entscheidung zurück.

Dabei hat sich in zivilrechtlichen Streitigkeiten am LG Göttingen folgendes Verfahren entwickelt: Die Akten werden vom Richter an den Richtermediator abgegeben, in einem Register erfasst und über eine eigene Geschäftsverteilung an die Mediatoren verteilt. Diese bieten den Rechtsanwälten (meist telefonisch) die Mediation an. Im Zustimmungsfall ordnet die Kammer/der Einzelrichter auf entsprechenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens für die Dauer der Mediation an und bestimmt den Richtermediator entsprechend § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO als ersuchten Richter für die Güteverhandlung. Kommt es in der Mediation zur Einigkeit, nimmt der Richtermediator ein gerichtliches Erörterungs- und Vergleichsprotokoll auf und schließt das Verfahren mit BRAGO-Gebührenausschluss ab. Bei Verhandlung vor dem Richtermediator fallen die BRAGO-

Gebühren also ebenso an wie im Gerichtsverfahren.

Herr Scheibel führte zahlreichen Richter-inne-n des LG und AG Paderborn sowie interessierten Rechtsanwält-inn-en die Vorzüge des bundesweit Anerkennung findenden neuen Modells vor Augen:

Den Beteiligten wird ein flexibleres Verfahren und ein breiteres Lösungsspektrum für den Konflikt geboten, als es im Rechtsstreit möglich wäre. Während im Prozess meist über rechtliche Konsequenzen vergangenen Fehlverhaltens zu entscheiden ist, sollen die Parteien der Mediation den Blick in die Zukunft richten und für beide Seiten zufrieden stellende Lösungen ihres Konfliktes finden.

Für die Rechtsanwälte verbessert sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Bei erfolgreicher Mediation im Anfangsstadium des Prozesses sparen Anwälte und Parteien Zeit für Schriftwechsel und Mandantenrücksprachen, die sie im Verfahren ggfs. über mehrere Instanzen aufwenden müssten. In umfangreichen Altverfahren hilft der Abschluss des Verfahrens in der Mediation, eine weitere Kostensteigerung zu vermeiden.

Für die Justiz ergeben sich Vorteile aus der effektiven Erledigung von Prozessen und der Steigerung der Vergleichsquote. Die Probephase der Mediation am LG Göttingen hat gezeigt, dass Mediation ein effektives Verfahren zur Steigerung der Vergleichsquote, zur Abkürzung der Prozesse, zur Reduzierung der Rechtsmittel und damit zur Entlastung der Justiz darstellt. In der Probephase der Mediation haben in 75 % der erstinstanzlichen Zivilverfahren Rechtsanwälte und Parteien einer Mediation zugestimmt. In 90 % der Fälle konnte eine Einigung erzielt werden. Dem steht eine Vergleichsquote von nur 35 %

Anmerkung der Redaktion

Mittlerweile erfreut sich die „Mediation im Gerichtsverfahren“ auch in NRW zunehmender Aktualität. Im Rahmen des Teilprojektes „Justizmodelle in OWL“, Bestandteil des am 1. 4. 2004 begonnenen und auf eine Laufzeit von drei Jahren gerichteten Projektes „Modellregion Ostwestfalen-Lippe“, das auf eine wirtschaftsnahe Verwaltung und auf Bürokratieabbau gerichtet ist, befasst sich das LG Paderborn im Bereich der modellhaften Verfahrenssteuerung mit der Entwicklung alternativer Strategien zur Streiterledigung und Prozessführung sowie mit den Einsatzmöglichkeiten von Mediation in der Justiz.

der streitig verhandelten Verfahren im traditionellen Zivilprozess gegenüber.

Angesichts dieser Zahlen verwundert es nicht, dass mittlerweile vier weitere Bundesländer diesen Ansatz übernommen haben. Herr Scheibel forderte die Paderborner Richter auf, sich um die Einführung der Möglichkeit einer Mediation im Gerichtsverfahren auch in NRW zu bemühen, um damit das Angebot der Justiz zu erweitern und deren Leistungen für den Bürger zu verbessern. **RLG Lambert Löer, PB**



Justiz und Wirtschaft

Nachdem bereits Heft 6/03 den Vergleich der Justiz mit der gewerblichen Wirtschaft durch den JM aufgegriffen hatte, ist RiStA der Sache noch einmal nachgegangen und hat ein Interview mit der Personalleiterin eines Unternehmens geführt. Frau Birgit Jakobiedeß (B.J.) ist Leiterin Personal Boden bei der Lufthansa CityLine GmbH (Köln) und wurde von RLG Dr. Thomas Falkenkötter, (Aachen) interviewt.

RiStA: Vielleicht können wir ein Interview beginnen, wie auch eine Karriere bei Ihnen startet: Welche Kriterien beachten Sie, wenn Sie Bewerber zum Vorstellungsgespräch laden?

B.J.: Wir achten auf das Gesamtbild der Bewerbung. Bei einem Berufsanfänger sind natürlich Zeugnisse und Noten prägend, doch deren Bedeutung nimmt ab, je länger der Bewerber im Berufsleben steht. Wir suchen über unsere Kriterien aber nur ein Spektrum von Bewerbungen heraus, ohne bereits eine Rangliste zu sortieren.

RiStA: Welche Qualifikationen verlangen Sie denn überhaupt?

B.J.: Das kommt auf die Stelle an. Nehmen wir als Beispiel den tarifvertraglich geregelten Bereich. Da gibt es für jede Entgeltgruppe Tätigkeits- und Qualifizierungsmerkmale, z. B. von „abgeschlossenes Hochschulstudium“ bis „abgeschlossenes Hochschulstudium“. Jede Beschreibung schließt aber mit der Klausel „oder vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten“, die die Stellen für Seiteneinsteiger öffnen.

RiStA: Und wie viele Bewerber laden Sie für die Stellen jeweils ein?

B.J.: Anders als bei der Richtereinstellung haben wir selten mehrere Stellen mit identischen Anforderungen. Wenn ich aber ein oder zwei vergleichbare Stellen besetze, lade ich nach und nach mehrere Bewerber ein, sodass leicht vier bis fünf Bewerber oder mehr für eine Stelle zum Bewerbungsgespräch geladen werden.

RiStA: Und wie läuft das Bewerbungsverfahren?

B.J.: Da muss man unterscheiden. Führungs-

kräfte oder Perspektivkräfte, von denen wir uns erhoffen, dass Sie bald zu Führungskräften werden, werden zu einem Auswahlgespräch geladen. Anschließend erfolgt eine Eignungsuntersuchung in Gestalt eines Assessment Centers und dann ein weiteres Auswahlgespräch. Für Tarifmitarbeiter findet ein Auswahlgespräch statt, an dem von uns der Leiter des betroffenen Fachbereichs und ein Mitarbeiter der Personalabteilung teilnehmen. Bei Führungsaufgaben (Teamleiter) oder besonderen Stellenanforderungen (Mehrfachbelastung, z. B. Dispatch) kommt eine Eignungsprüfung im Rahmen eines Assessment Centers dazu.

RiStA: Für Richter und Staatsanwälte gibt es eine dreijährige Probezeit, in der die Kollegen auch zwischen den Behörden versetzt werden können. Wie sieht das bei Ihnen aus?

B.J.: Wir haben eine Probezeit von sechs Monaten, die wir auch sehr ernst nehmen. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass wir uns während dieser Zeit aus fachlichen oder persönlichen Gründen von dem Mitarbeiter trennen. Ich schätze, dass das deutlich mehr als 5 Prozent der Mitarbeiter trifft. Kommt jemand hervorragend an, betrachten wir die Probezeit auch schon einmal nach fünf Monaten als beendet und setzen dadurch ein personalpolitisches Signal. Die Initiative dazu kommt vom jeweiligen Fachbereich, nicht aus der Personalleitung.

RiStA: Und wie sieht die Einarbeitung aus? Bei uns klagen Berufsanfänger immer wieder über Probleme beim Einstieg, weil sie vom ersten Tag an wie ein alter Hase tätig sein sollen.

B.J.: Das ist bei uns in den Fachbereichen sehr unterschiedlich. Fachbereiche, deren Anforderungen keinem Ausbildungsberuf entsprechen, entwickeln eigene Leitfäden und arbeiten anhand derer die neuen Mitarbeiter ein. In anderen Fachbereichen erfolgt die Einarbeitung durch einen oder mehrere Kollegen und den Vorgesetzten. Dabei gibt es auch die Möglichkeit, den neuen Mitarbeiter in „benachbarte“ Abteilungen zu schicken, um die Abläufe kennenzulernen.

RiStA: Aber es ist doch kein Anfänger sofort so produktiv wie eine eingearbeitete Kraft. Wird das bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt?

B.J.: Grundsätzlich nicht. Selbst wenn es eine Abteilung hart trifft und sie beispielsweise in kürzester Zeit vier neue Mitarbeiter integrieren muss, erwarten wir, dass die Abteilung das schultert. Das Ergebnis muss stimmen. Wenn es um die Verteilung neuer Aufgaben und Projekte geht, schauen wir

natürlich schon, ob eine Abteilung dies wegen ihrer Besetzung schaffen kann oder nicht.

RiStA: Und wie oft wechselt die Tätigkeit? Viele junge Richter-innen empfinden den häufigen Wechsel der Dezernate und Behörden in der Probezeit als belastend.

B.J.: Das gibt es bei uns gar nicht. In der Regel darf jemand, der zu uns kommt, sich binnen zwei Jahren nur mit Zustimmung seines Vorgesetzten versetzen lassen. Für Führungskräfte wird eine Konstanz von drei bis vier Jahren erwartet, dann sollte man aber auch die Position wechseln.

RiStA: Es gibt Stimmen, die sagen, eine wechselnde Tätigkeit, alle sechs Monate an einem anderen Amtsgericht, zeuge von Flexibilität und erweitere den Horizont...

B.J.: Ein- oder zweimal für beispielsweise sechs Monate: ja! Das reicht für die Erweiterung. Aber von einem häufigen Jobhopping halte ich gar nichts.

RiStA: Und wie sieht die Arbeitsbelastung aus?

B.J.: Wir arbeiten lt. Tarifvertrag 37,5 Stunden in der Woche. Wir haben keine Zeiterfassung, sondern das Arbeitsergebnis ist entscheidend. Dies stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter und die Führungskräfte. Die Prioritätensetzung, die Effizienz der Aufgabenerledigung und die Verteilung der Arbeitsbelastung auf die Mitarbeiter muss also stimmen. Überstunden werden natürlich in besonderen Situationen erwartet. Wenn in Düsseldorf ein Flugzeug am Boden steht, wird von einem Techniker erwartet, dass er sich „zu jeder Zeit“ ins Auto setzt, um das Flugzeug wieder flott zu machen. In der Regel werden Überstunden abgefeiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird mit 125 Prozent des Gehalts vergütet (Stunde und Zuschlag). Von außertariflich bezahlten Mitarbeitern wird ein höherer Einsatz verlangt, der mit dem Gehalt abgegolten ist, d. h. es findet keine gesonderte Vergütung statt. Allerdings erhalten unsere AT-Mitarbeiter eine Variable nach Zielerreichung.

RiStA: Wie viel arbeiten Sie, wenn ich fragen darf?

B.J.: Im Moment so 50 bis 55 Stunden in der Woche.

RiStA: Sprechen wir einmal über Fortbildung...

B.J.: Da unterscheiden wir zwischen fachlicher und überfachlicher Ausbildung. Fachliche Ausbildung reagiert auf die fachlichen Anforderungen für eine Stelle oder Aufgabe, z. B. auf die Einführung eines neuen Systems. Diese Ausbildung wird zeitnah rein

bedarfsorientiert durchgeführt. Daneben gibt es so genannte überfachliche Weiterbildung, also z. B. Fortbildungen für Gesprächsführung, Verhandlungstechnik und dergleichen. Auch hier erfolgt die Steuerung bedarfsorientiert, wobei natürlich auch ein gewisser Incentivecharakter dabei ist. Unsere Mitarbeiter bilden sich gerne weiter, das Interesse an Schulungen ist stets sehr groß. Allerdings erwarten wir das auch.

RiStA: Wird das auch kontrolliert?

B.J.: Ja, was den Lernerfolg angeht von der jeweiligen Führungskraft. Wir arbeiten dafür mit Zielvereinbarungen und Mitarbeitergesprächen. Außerdem führen wir systematisch Feedback zu den Schulungen durch, um die Qualität zu gewährleisten.

RiStA: Und wer bildet aus?

B.J.: Wir holen uns meist externe Seminarleiter ins Haus; solche In-House-Schulungen sparen Zeit und Geld.

RiStA: Bei uns greift das Multiplikatorensystem zunehmend um sich...

B.J.: So etwas haben wir auch. Wir beschäftigen Kräfte, die zur Hälfte in ihrem Fachbereich arbeiten und die andere Hälfte im Referat TQM (Total Quality Management) eingesetzt sind.

RiStA: Aber diese Kräfte sind zum Teil von ihrer Arbeit freigestellt.

B.J.: Natürlich! Das, was ich zum Punkt Fortbildung gesagt habe, ist aber für unser Unternehmen spezifisch und nicht unbedingt in der gesamten Industrie Standard. Wir erwarten natürlich auch, dass Mitarbeiter die Informationen von externen Seminaren in ihrer Abteilung weiterleiten.

RiStA: Ein anderes Thema: Lassen Sie uns doch einmal über Ausstattung reden. Viele Kollegen haben den Eindruck, dass sie zunehmend Bürotätigkeiten ausüben und sich nicht mehr ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können.

B.J.: Ich habe selbst keine Sekretärin, sondern schreibe meine Sachen selbst und tüte sie auch selbst ein. Solche Arbeiten sind aber nicht der Schwerpunkt meiner Tätigkeit. Ich nehme an Gesprächen und Verhandlungen teil und bin konzeptionell tätig. Wenn ich eine Sekretärin hätte, würde ich eine Entlastung von vielleicht fünf bis zehn Prozent verspüren.

RiStA: Wie oft verfassen Sie Schreiben von – sagen wir mal – zehn Seiten oder mehr?

B.J.: Das kommt vielleicht alle zwei Wochen einmal vor.

RiStA: Ausstattung und Aussehen der Büros würden uns auch interessieren...

B.J.: Büromaterial ist eigentlich immer da. Größere Anschaffungen wie Möbel oder Räume dauern natürlich etwas länger.

RiStA: Sagen wir mal, Sie stellen heute am 9. 1. 2004 eine Aushilfe ab dem kommenden Monat ein...

B.J.: Dann hätte ich sicherlich Anfang Februar für sie einen Raum und einen Arbeitsplatz. Eine neue Flugzeughalle dauert natürlich länger.

RiStA: Und wo empfangen Sie Besucher? Einige Sitzungen finden bei uns inzwischen auf Dienstzimmern statt.

B.J.: Je nach Tätigkeitsbild sind unsere Büros auf kleinere Besprechungen ausgelegt. Ich kann aber auch online Besprechungszimmer jeder Größe im Voraus buchen.

RiStA: Stichwort IT. Bei uns bereitet gerade die Einführung eines neuen Programms einiges Kopfzerbrechen.

B.J.: Das kennen wir auch. Es kommt immer schon einmal vor, dass die EDV bei der Einführung nicht richtig läuft. Wir führen aber nichts ein, was die Mitarbeiter nicht kennen. Sie werden also vorher möglichst zeitnah geschult. Sollte es bei der Einführung Mehrarbeit geben, wird meist erwartet, dass die Abteilung dies mit den vorhandenen Kräften schultert. Es werden u. U. aber auch Aushilfen bereitgestellt.

RiStA: Und wenn sich der Einspareffekt wegen verzögerter Einführung der Technik verschiebt?

B.J.: Dann bleibt es zunächst trotzdem bei der Personalplanung, also die Stellen fallen weg. Bei schlüssiger Begründung können die Beschäftigungsverhältnisse im Ausnahmefall aber verlängert werden. Häufig ist es aber auch so, dass wir neue Techniken einführen, um die neuen und stetig wachsenden Aufgaben erledigen zu können.

RiStA: Das ist ein schönes Schlusswort, Frau Jakobiedeß, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Aus den Bezirken

Die **Münsterische** Bezirksgruppe fuhr am 5. Mai 2004 mit über 40 Personen unter der Leitung des Vorsitzenden RLG Christian Haase in die Nachbarstadt Osnabrück und besuchte dort das von Daniel Libeskind gestaltete Felix-Nussbaum-Museum mit den Bildern des in Auschwitz ermordeten Osnabrücker Künstlers. Anschließend wurde die Gruppe durch den Oberbürgermeister, Hans-Jürgen Fip, im Friedenssaal der Stadt empfangen. Der Ausklang am Abend in der Gaststätte Rampendahl diente auch dem Gedankenaustausch mit Mitgliedern der Bezirksgruppe des Deutschen Richterbundes in Osnabrück, dessen Vorsitzender, RLG Karrasch, ebenso wie der Vorstand in Münster, Kontakte zum jeweiligen Nachbarbundesland knüpfen will.

Anlässlich der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe **Detmold** vom 21. April 2004 wurden Vorstandswahlen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Vorsitzender:

RAG Töns **Osterhage** (Wiederwahl)

Erster Stellvertreter:

Richter Dirk **Schikowsky** (AG Detmold)

Zweiter Stellvertreter:

VRLG Hans-Michael **Reineke** (Wiederwahl)

Kassierer:

RLG Dr. Jens **Degner** (Wiederwahl)

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2004

Zum 60. Geburtstag

- 4. 7. Dr. Bernd Jaeger
- 11. 7. Ulrich Höppner
- 17. 7. Johannes Schultz
- 19. 7. Dr. Karl Breitkopf
Jürgen Schrimpf
Peter Tschackert
- 25. 7. Albert Stürmer
- 4. 8. Hans-Dieter Saßenhausen
- 7. 8. Ernst Broemmelmeier
- 17. 8. Dorothee Osterhagen
- 19. 8. Thomas Jaklitsch

Zum 65. Geburtstag

- 7. 7. Gerhard Mainz
- 11. 7. Klaus Junker
- 3. 8. Ludwig Kleimann

Zum 70. Geburtstag

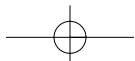
- 11. 7. Dr. Pia Rumler-Detzel
- 22. 7. Hermann Wessel
- 3. 8. Dr. Klaus Tilkorn
- 22. 8. Dieter Stolte
- 25. 8. Johannes Ernst

Zum 75. Geburtstag

- 29. 7. Walter Otto
- 15. 8. Kurt Stollenwerk

und ganz besonders

- 1. 7. Alfred Lange (86 J.)
- 4. 7. Dr. Paul Krahforst (79 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (82 J.)
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (79 J.)
Dr. Helmuth Wilimzig (89 J.)
- 22. 7. Dr. Wilhelm Verspohl (96 J.)
- 23. 7. Heinz Pack (85 J.)
Werner van Genabith (79 J.)
- 28. 7. Horst Stolper (83 J.)
- 29. 7. Hans-Heinrich Evers (77 J.)
Jobst-Albrecht Peschken (76 J.)
Klaus Tintelnot (83 J.)
- 30. 7. Dr. Alfons Michels (80 J.)
- 2. 8. Harald Tielker (94 J.)
- 4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (80 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (88 J.)
- 9. 8. Dr. Erwin Brune (81 J.)
Hermann Donner (81 J.)
- 12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (87 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (86 J.)
- 23. 8. Wilhelm Hennes (76 J.)
- 25. 8. Gertrud Hocke (77 J.)
- 26. 8. Friedrich Halbach (78 J.)
- 28. 8. Wolfgang Thoenes (91 J.)



Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

